

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> für Gemeinde Lockwisch	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/3/0260/2012</b>	<b>- Fachbereich III</b>	
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>		
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>A.Surkamp</b>		
	<b>Datum:</b>	<b>03.07.2012</b>		
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-130</b>		
	<b>E-Mail:</b>	<b>A.Surkamp@schoenberger-land.de</b>		
<b>Antrag auf Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V für die Straße Rupensdorf-Lockwisch</b>				
<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevertretung Lockwisch				<b>Abstimmung:</b>
	Ja	Nein	Enth.	

## Sachverhalt:

Die Straße von Lockwisch nach Rupensdorf soll für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Für landwirtschaftlichen Verkehr, Schülerverkehr (Kraftomnibusse) und Radfahrer ist die Durchfahrt zu gestatten.

Nach § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) hat die Straßenaufsichtsbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung). Straßenaufsichtsbehörde ist die Landrätin des Landkreises NWM.

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen soll die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Lockwisch und Rupensdorf nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Die Erreichbarkeit des Ortsteiles Rupensdorf ist über die Gemeindestraße von Schönberg nach Rupensdorf gegeben. Ebenso ist der Ortsteil Lockwisch über die Kreisstraße K 2 erreichbar. Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diesen Weg belasten, befindet sich der Weg in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht.

Voraussetzung für das zu beantragende Verfahren ist, dass sich die Stadt Schönberg ebenfalls für dieses Teileinziehungsverfahren ausspricht. Eine entsprechende Vorlage wird ebenfalls vorbereitet.

Durch die Teileinziehung bleiben die sonstigen Eigenschaften als öffentlicher Weg sowie der übrige gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lockwisch beschließt, ein Teileinziehungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V bei der Straßenaufsichtsbehörde, dem Landkreis NWM, für die Straße Lockwisch-Rupensdorf zu beantragen. Die Straße Lockwisch-Rupensdorf soll für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Für landwirtschaftlichen Verkehr, Schülerverkehr (Kraftomnibusse) und Radfahrer ist die Durchfahrt zu gestatten.

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Beschilderung der Straße

## Anlage:

- Auszug § 9 StrWG M-V

\_\_\_\_\_  
A.Surkamp  
SB

\_\_\_\_\_  
A.Kopp  
FBL

\_\_\_\_\_  
F.Lehmann  
LVB

## Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

---

[Gesamtausgabe](#)

### § 9

#### Einziehung, Teileinziehung

- (1) Hat eine öffentliche Straße keine Verkehrsbedeutung mehr, so kann sie auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Straßenaufsichtsbehörde eingezogen werden.
- (2) Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles hat die Straßenaufsichtsbehörde die Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung). Der Träger der Straßenbaulast ist vorher anzuhören.
- (3) In den Gemeinden, die die Straße berührt, sind Pläne der einzuziehenden Straße vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. In der Bekanntmachung ist auf die Ausschußfrist nach Absatz 4 hinzuweisen.
- (4) Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu erheben.
- (5) Die Einziehung ist öffentlich bekanntzumachen, sie wird in diesem Zeitpunkt wirksam.
- (6) Wird in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine öffentliche Straße aufgehoben, so gilt sie als eingezogen, sobald das Verfahren unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist.
- (7) Wird ein Teil einer öffentlichen Straße anlässlich eines Ausbaus oder Umbaus für dauernd dem Gemeingebrauch entzogen, ohne daß hierdurch der Bestand der Straße oder der bestehende Anschluß eines Nachbargrundstücks beeinträchtigt wird, so gilt der Straßenteil als eingezogen; die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.
- (8) Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Träger der Straßenbaulast innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Straßengrundstücken mit den in § 18 Abs. 1 genannten Rechten und Pflichten unentgeltlich übertragen wird, wenn es vorher nach § 18 Abs. 1 übergegangen war.